



Redigiertes Wortprotokoll der 67. Sitzung

Ausschuss für Tourismus

Berlin, den 15. Mai 2024, 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus

4.600

Vorsitz: Jana Schimke, MdB

Tagesordnung – Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Seite 4

Öffentliche Anhörung zum Thema "Novellierung
der EU-Pauschalreiserichtlinie"

Einleitender Bericht der Bundesregierung zum ak-
tuellen Sachstand der Novellierung der EU-Pau-
schalreiserichtlinie



Teilnehmende Ausschussmitglieder

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertretende Mitglieder |
|-----------------------|--|------------------------------------|
| SPD | Bartz, Alexander Hagl-Kehl, Rita Troff-Schaffarzyk, Anja Werner, Lena Yüksel, Gülistan Zierke, Stefan | |
| CDU/CSU | Aumer, Peter Brehmer, Heike Donth, Michael Karliczek, Anja Schimke, Jana | |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN | Liebert, Anja Schmidt, Stefan | |
| FDP | Tippelt, Nico Wagner, Tim | |
| AfD | Moncsek, Mike | |
| Die Linke | Latendorf, Ina | |



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung zum Thema

„Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie“

am Mittwoch, 15. Mai 2024, 15:00 – 16:15 Uhr

Anke Budde

Präsidentin, Allianz selbständiger Reiseunternehmen

Norbert Fiebig

Präsident, Deutscher Reiseverband

Roosbeh Karimi

Rechtsbeistand des Verbands unabhängiger selbständiger Reisebüros Bundesverband e.V. (VUSR)

Felix Methmann

Leiter Team Recht und Handel, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Dr. Ralf Pastleitner

Director International Public Policy, EU Affairs & Leiter TUI Group Konzernbüro EU

Michelle Schwefel

Leiterin der Geschäftsstelle, Deutscher Ferienhausverband

Prof. Dr. Ansgar Staudinger

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht, Universität Bielefeld

Mark Tantz

COO DERTOUR Central Europe, REWE Group

Das Gesamtableau der Sachverständigen wurde im Einvernehmen aller Fraktionen vorgeschlagen und beschlossen.



Tagesordnungspunkt 1

Öffentliche Anhörung zum Thema "Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie"

Einleitender Bericht der Bundesregierung zum aktuellen Sachstand der Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie

hierzu wurde verteilt: A-Drs. 20(20)171
A-Drs. 20(20)172
A-Drs. 20(20)173
A-Drs. 20(20)174
A-Drs. 20(20)175
A-Drs. 20(20)176
A-Drs. 20(20)177
A-Drs. 20(20)178

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zu unserer öffentlichen Anhörung zum Thema „Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie“. Hierbei handelt es sich um ein sehr aktuelles und wichtiges Thema.

Bevor wir mit der Sitzung beginnen, begrüße ich die Studenten und möglicherweise angehenden Touristiker der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Ravensburg auf unserer Besuchertribüne. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen im Anschluss an unsere heutigen Sitzungen Gespräche zu führen und uns auszutauschen.

Ich begrüße den Koordinator für Tourismus der Bundesregierung, Herrn Abg. Dieter Janecek.

Ich begrüße unsere Sachverständigen in alphabetischer Reihenfolge.

So heiße ich willkommen Anke Budde, Präsidentin der Allianz selbstständiger Reiseunternehmen. Ich begrüße Norbert Fiebig, Präsident des Deutschen Reiseverbands. Ich begrüße Roosbeh Karimi, Rechtsbeistand des Verbands unabhängiger selbstständiger Reisebüros Bundesverband e.V. (VUSR, Anm.). Ich begrüße Felix Methmann, Leiter Team „Recht und Handel“ der Verbraucherzentrale Bundesverband. Ich begrüße Dr. Ralf Pastleitner, Director International Public Policy, EU Affairs und Leiter des TUI Group Konzernbüros EU. Ich begrüße Michelle Schwefel, Leiterin der Geschäftsstelle des Deutschen Ferienhausverbands. Ich begrüße Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Inhaber des Lehrstuhls für

Bürgerliches Recht sowie Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht der Universität Bielefeld. Schließlich heiße ich Mark Tanz willkommen, COO von DERTOUR Central Europe der REWE Group.

Darüber hinaus ist aufgrund des Themas der heutigen Anhörung noch Frau Abg. Dr. Zanda Martens aus dem Rechtsausschuss zugegen.

Wir beginnen unsere Sitzung zunächst mit einem kurzen Sachstandsbericht des Bundesministeriums der Justiz zum Thema der Anhörung. Im Anschluss daran gehen wir in gewohnter Weise in unsere Fragerunden. Wir haben uns in der Oblegerunde auf zwei Fragerunden à fünf Minuten je Fraktion verständigt, in denen die Fraktionen ihre Fragen an Sie, liebe Sachverständige, stellen und Ihre Antwort erbeten ist. Auf dem Bildschirm läuft dazu eine Uhr mit.

Zunächst gebe ich das Wort an das BMJ (*Bundesministerium der Justiz, Anm.*). Bitte sehr.

RRn Luisa Fried (Bundesministerium der Justiz): Zu Beginn möchte ich Ihnen einige allgemeine Informationen zum Sachstand der Richtlinienverhandlungen geben. Die EU-Kommission hat am 29. November 2023 ihren Entwurf zur Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie im Rahmen eines Mobilitätspakets veröffentlicht. Übergeordnete Ziele dieses Richtlinienentwurfs sind es, den Schutz der Reisenden, insbesondere in Krisensituationen, wirksamer zu gestalten und bestimmte Begriffe und Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie zu präzisieren und zu vereinfachen. Mitte Januar hat das BMJ gemeinsam mit den zuständigen Ressorts und maßgeblichen Verbänden der Reise- und Versicherungswirtschaft sowie des Verbraucherschutzes eine Veranstaltung und eine Anhörung zum Richtlinienentwurf durchgeführt. Zwischenzeitlich haben in Brüssel drei Behandlungen des Dossiers unter belgischer Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe „Verbraucherschutz und -information“ stattgefunden. Die Mitgliedstaaten hatten unter anderem die Möglichkeit, im Rahmen eines 3-Spalten-Dokuments und eines Fragebogens der belgischen Ratspräsidentschaft zu allen Inhalten des Richtlinienentwurfs schriftlich Stellung zu nehmen. Hiervon hat die Bundesregierung umfassend Gebrauch gemacht.



Insgesamt ist mit längerfristigen Verhandlungen zu rechnen. Bis zum Ende der belgischen Ratspräsidentschaft im Juni 2024 werden noch zwei Ratsarbeitsgruppen, eine am morgigen Donnerstag (16. Mai 2024) und eine Mitte Juni, stattfinden. Eine allgemeine Ausrichtung wird bis zum Ende der belgischen Ratspräsidentschaft nicht erreicht werden. Nach dieser folgt die ungarische Präsidentschaft, wobei wir hierzu allerdings noch keinen Zeitplan erhalten haben.

Kommen wir zu den wesentlichen Inhalten der Änderungsrichtlinie. Die Bundesregierung hat mittlerweile eine gemeinsame Position zum gesamten Richtlinienvorschlag entwickelt. Im Grundsatz unterstützen wir die übergeordneten Ziele des Richtlinienvorschlags. Diesen übergeordneten Zielen wird der Richtlinienvorschlag der Kommission aber aus unserer Sicht in mehreren Punkten bislang allerdings nicht gerecht. Die Bundesregierung sieht daher zu einigen Aspekten erheblichen Anpassungsbedarf. Wichtig ist, dass im Laufe der Verhandlungen für die Reisebranche und auch die Verbraucher gleichermaßen ausgewogene und praxisgerechte Lösungen entwickelt werden.

Zentraler Bestandteil des Vorschlags der EU-Kommission ist eine Anpassung der Definition der Pauschalreise und der verbundenen Reiseleistungen. Diese Definitionsänderungen führen im Ergebnis zu einer deutlichen Ausweitung des Begriffs der Pauschalreise und damit auch des gesamten Anwendungsbereichs der Pauschalreiserrichtlinie. So sollen Buchungen verschiedener Einzelreiseleistungen künftig automatisch als Pauschalreise gelten, wenn diese Buchungen innerhalb eines Zeitraums von drei beziehungsweise 24 Stunden erfolgen.

Die Bundesregierung ist sich einig, dass diese Ausweitung des Anwendungsbereichs ersichtlich über den Grundgedanken des geltenden Rechts hinausgeht. Die Pauschalreise ist ein „Rundumsorglos-Paket“: ein spezielles Produkt mit besonderen Voraussetzungen und besonderen Rechtsfolgen. Als besonderer Vorteil der Pauschalreise gilt die umfassende Insolvenzabsicherung für den Buchenden. Das Kernelement der Pauschalreise ist eine Bündelung mehrerer Reiseleistungen durch einen Reiseunternehmer. Wegen dieser Bündelung soll er auch die Verantwortung für die Durchführung der Reise

tragen. Über diesen Sinn und Zweck des besonderen Schutzes durch die Pauschalreise geht der Vorschlag der EU-Kommission weit hinaus. Denn künftig würden separate Buchungen verschiedener Einzelreiseleistungen in einer Vertriebsstelle automatisch und nur aufgrund einer zeitlichen Komponente von drei beziehungsweise 24 Stunden zu einer Pauschalreise gebündelt werden.

Lassen Sie mich das bitte kurz anhand eines Beispiels erläutern: Ein Reisender geht in ein Reisebüro, bucht einen Flug nach Mailand und nach einer Stunde kehrt er zurück und bucht noch ein Hotel für seine Reise. Auf den ersten Blick denkt man: „Super, nach dem Richtlinienvorschlag wäre das eine Pauschalreise. Der Reisende kommt also automatisch in den Genuss dieses Rundumsorglos-Pakets.“ Aber Pauschalreisen sind aufgrund dieser umfassenden Insolvenzabsicherung regelmäßig auch teurer. Auch hätte der Reisende keine Wahlfreiheit mehr. Er könnte sich nicht gegen die Buchung einer Pauschalreise entscheiden. Das Buchungsverhalten würde sich also massiv ändern.

Auch für die Reisebranche hätte der Vorschlag massive Auswirkungen. Unser nationaler Reisemarkt ist geprägt durch KMU (*kleine und mittlere Unternehmen, Anm.*). Die Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass sich dieser mittelständisch geprägte, stationäre Reisevertrieb eine Haftung als Reiseveranstalter regelmäßig nicht leisten könnte. Auch der technische und bürokratische Aufwand würde enorm erhöht werden. Wegen dieser erheblichen Auswirkungen auf die Verbraucher und die Reisebranche lehnt die Bundesregierung die vorgeschlagene Definitionsänderung ab.

Weiterhin sieht der Kommissionsvorschlag ein Maßnahmenpaket vor, um die Reisenden und die Reisewirtschaft vor den Folgen einer neuen Krisensituation zu schützen. Ein Kernelement ist dabei die Erweiterung des Rücktrittsrechts für Reisende im Fall von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen, also – plakativ gesprochen – für Fälle der höheren Gewalt. Zu diesem Regelungsvorschlag bestand und besteht erheblicher Diskussionsbedarf der Mitgliedstaaten. Auch die Bundesregierung sieht hierzu noch größeren Klärungsbedarf. Der Richtlinienvorschlag sieht vor, dass die bisherige alleinige Haftung der Pauschalreiseanbieter ausgeweitet werden soll. Bislang können Reisende



vor Beginn der Reise kostenfrei vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten. Künftig soll aber auch dann, wenn am Wohnort oder am Abreiseort solche Umstände auftreten, ein kostenloses Rücktrittsrecht des Reisenden bestehen.

Die bisherige Regelung hat bereits die Verwirklichung eines allgemeinen Lebensrisikos am Bestimmungsort der Reise zum Schutz der Verbraucher in die Sphäre der Reiseveranstalter übertragen. Wenn nun auch noch das allgemeine Lebensrisiko am Wohnsitz oder Abreiseort voll zu wirtschaftlichen Lasten des Reiseveranstalters gehen sollte, stellte sich die Frage, ob man noch von einer ausgewogenen Regelung sprechen kann. Deswegen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände nur dann Auswirkungen haben dürfen, wenn sie an einem Ort auftreten, der eine unmittelbare Verknüpfung zu einer vertraglichen Leistungspflicht des Pauschalreiseanbieters aufweist.

Des Weiteren sieht der Regelungsvorschlag auch Regelungen zu An- und Restzahlungen vor. In die Richtlinie soll aufgenommen werden, dass Anzahlungen 25 Prozent des Gesamtreisepreises nicht übersteigen dürfen und dass der Restbetrag nicht früher als 28 Tage vor Reisebeginn verlangt werden darf. Die Reiseveranstalter können aber in Ausnahmefällen höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Reise erforderlich ist. Viele der Mitgliedstaaten äußerten zu diesem Regelungsvorschlag in den Arbeitsgruppen erhebliche Bedenken. Die vorgeschlagene Regelung zu An- und Restzahlungen wiche erheblich von den jeweiligen nationalen Regelungen ab. Es gibt auch einige Stimmen, die höhere Anzahlungen präferieren würden. Die Bundesregierung ist mit dem derzeitigen Kommissionsvorschlag einverstanden, denn die Begrenzung der Anzahlungen lehnt sich an unsere nationale Rechtslage, welche durch die deutsche Rechtsprechung geprägt ist, an.

Aus Sicht des BMJ bestehen aber erhebliche Bedenken, wenn auch höhere Anzahlungen ermöglicht würden. Dies könnte zu erheblichen Auswirkungen auf die Insolvenzabsicherung haben, weshalb unser nationales Absicherungssystem gegebenenfalls nicht mehr ausreichen könnte und angepasst werden

müsste. Auch das Buchungsverhalten könnte sich ändern. Angenommen, von Reisenden würde im Vorfeld 50 Prozent des Gesamtreisepreises als Anzahlung verlangt: Dies könnte dazu führen, dass die Reisenden eher zu kurzfristigen Reisen übergehen und nicht mehr im Vorfeld gebuchte Reisen präferieren würden. Aus Sicht der Bundesregierung sind das die wichtigsten Punkte im Rahmen der jetzigen Verhandlungen zur Reform der Pauschalreiserichtlinie. Rückfragen beantworte ich gerne.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Fried. Ich möchte noch ergänzen, dass der Sachverständige Herr Karimi heute digital zugeschaltet ist.

Wir starten mit unserer Fragerunde und von der SPD-Fraktion hat Frau Abg. Dr. Zanda Martens aus dem Rechtsausschuss das Wort. Bitte sehr.

Abg. **Dr. Zanda Martens** (SPD): Ich habe zwei Fragen an Herrn Tantz. Die Erste bezieht sich auf das Rücktrittsrecht und die Zweite auf die Rückzahlungsfrist. In Ihrer Stellungnahme kritisieren Sie, dass in dem von der EU-Kommission vorgelegten Entwurf zur Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie die Ausweitung des Reiserücktrittsrechts zu weit greife. Die Kommission spricht diesbezüglich wörtlich von „unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen am Wohnsitz oder Abreiseort“. Warum ist diese Formulierung aus Ihrer Sicht so problematisch und wie könnte stattdessen das Ziel der Kommission, das Rücktrittsrecht klarer zu gestalten, besser erreicht werden?

Die zweite Frage bezüglich der Rückzahlungsfrist: Sie fordern in Ihrer Stellungnahme, dass die 14-tägige Rückzahlungsfrist bei Pauschalreisen überarbeitet werden solle. Können Sie erläutern, warum Ihrer Meinung nach eine Ausnahmeregelung für unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände, wie im Fall der Corona-Pandemie, nötig ist? Können Sie klarstellen, wie solche Ausnahmen aussehen sollten? Wäre zum Beispiel eine Aussetzung der 14-tägigen Rückzahlungsfrist nötig oder wäre eine Fristverlängerung ausreichend?

Mark Tantz (DERTOUR Central Europe, REWE Group): Die Bundesregierung vertritt eine ähnliche Ansicht wie wir. Heute verlassen wir uns bei der Einordnung der Situation im Zielgebiet auf das Auswärtige Amt. Wenn es eine Reisewarnung vom



Auswärtigen Amt für das jeweilige Zielgebiet gibt, dann hat der Kunde in der Regel ein Rücktrittsrecht. Das ist einfach nachzuvollziehen. Man kann es in den Reisepreis einkalkulieren und es ist für den Gast transparent. Wenn man aber noch den Wohn- oder Abflugort in die Risikosphäre des Anbieters integrieren würde, dann stellte sich die Frage, ab wann dieses Rücktrittsrecht gilt. Das wäre, glaube ich, zum einen sehr intransparent. Zum anderen ist es auch noch sehr teuer und nicht notwendig.

Ein Beispiel hierzu: In Bad Griesbach herrschte ein Schneechaos. Der Münchner Flughafen beziehungsweise der Flughafen in Salzburg waren voll betriebsfähig. Das heißt, wir haben unsere Kunden vorher angerufen und ihnen geraten: „Reist doch einfach einen Tag vorher an. Dann kommt ihr gemütlich am Flughafen an und könnt am nächsten Tag reisen.“ Das war vollkommen in Ordnung. Nach der neuen Regelung hätte der Kunde ein Rücktrittsrecht, weil an seinem Wohnort ein unvermeidbarer Zustand eingetreten war. Eine solche Regelung wäre – wie gesagt – zu teuer und nicht transparent. Sie ist auch schlichtweg schwierig abzuwickeln und es fehlen die Regularien dafür, ab wann ein unvermeidbarer Zustand gegeben ist und wer das festlegt.

Die zweite Frage betraf das Thema „Anzahlung“. Die DER Touristik gehört zur REWE-Gruppe. Vorweg gesagt: Wir hatten während der Corona-Pandemie finanziell kein Problem, das Geld zurückzubehalten. Trotzdem kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass es uns sehr schwergefallen ist, die Abwicklung administrativ vorzunehmen. Denn zum einen haben wir die Rückholung der Gäste organisiert. Zum anderen haben uns sehr viele Gäste gefragt, ob sie nicht in ein anderes Zielgebiet reisen könnten, da sie unbedingt verreisen wollten. Wir hatten dadurch einen hohen Kommunikationsaufwand. Es ist auch sehr schwierig, mehrere tausend, wenn nicht sogar hunderttausende Gäste zu informieren, Bankverbindungen zu erfragen und das Geld innerhalb von 14 Tagen zurückbezahlen. Das ist administrativ schwer zu bewältigen. Daher wäre eine Aussetzung der Rückzahlungsfrist das Beste, aber aus Verbrauchersicht – denke ich – wäre es angemessen, wenn man diesen Prozess innerhalb von sechs Wochen abwickeln könnte. Das würde die Veranstalter, die die entsprechende Liquidität

besitzen, in die Lage versetzen, die Abwicklung vorzunehmen.

Abg. **Dr. Zanda Martens** (SPD): Sie haben bezüglich der sogenannten „Click-Through-Pauschalreise“ (*Click-Through-Pakete: Online-Buchungen, z.B. Flüge, Unterkunft etc., die von einem Kunden an verschiedenen Vertriebsstellen vorgenommen werden; Anm.*) in Ihrer Stellungnahme angemerkt, dass die Änderungen eine sinnvolle Verbesserung für den Schutz der Reisenden wären. Können Sie bitte genauer erklären, wie diese Verbesserung aussähe?

Mark Tantz (DERTOUR Central Europe, REWE Group): Heute umgehen viele Anbieter bei *Click-Through*-Buchungen das Zustandekommen einer Pauschalreise. Das heißt, wenn ich eine Reise buche – einen einzelnen Flug und ein Hotel – dann hat der Endverbraucher das Gefühl, er habe eine Pauschalreise gebucht. Tatsächlich hat er aber keine Pauschalreise gebucht, da aktuell festgelegt ist, dass für eine *Click-Through*-Pauschalreise drei Kriterien erfüllt sein müssen: Die E-Mail-Adresse, der Name des Kunden und die Zahlungsart müssen an den zweiten Anbieter übergeben werden. Vielleicht haben Sie es selbst bereits erlebt, dass Sie zweimal nach der Zahlungsart gefragt werden. Das ist eine solche Umgehung des Tatbestands einer Pauschalreise. In der neuen Regelung ist festgelegt, dass nur noch ein Datum übergeben werden muss. Es reicht also bereits aus, dass der Name oder die E-Mail-Adresse übergeben wird, um den Tatbestand einer Pauschalreise zu erfüllen. Dadurch hätte der Endverbraucher die Sicherheit, dass er wirklich eine Pauschalreise gebucht hat. Daher begrüße ich diesen Änderungsvorschlag.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Das Wort hat die CDU/CSU-Fraktion. Abg. Michael Donth, bitte sehr.

Abg. **Michael Donth** (CDU/CSU): Das Thema der Anhörung treibt nicht nur die Bundesregierung, sondern auch uns und Sie, liebe Sachverständige, stark um.

Meine erste Frage geht an Frau Budde. Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen Abschnitt über die Drei-Stunden-Regelung geschrieben. Mir erscheint diese Regelung ein bisschen unsachlich. Eine funktionierende Regelung wird ohne Bedarf verkompliziert.



Vielleicht können Sie uns aus der Praxis nochmals schildern, ob und wie Reisebüros diese Regelung umsetzen könnten, würde sie tatsächlich so eingeführt.

Zudem möchte ich an Herrn Karimi, der ebenfalls Reisebüros vertritt, die Frage stellen, ob Sie praxisgerechte Alternativvorschläge hätten, um für Kunden und auch für Reisebüros eine sichere Zuordnung und Definition des Pauschalreisebegriffs zu ermöglichen.

Anke Budde (Allianz selbstständiger Reiseunternehmen): Ich bin selbst Reisebüroinhaberin. Was bei mir kürzlich der Fall gewesen ist: Ein Kunde kommt zu mir ins Reisebüro und bucht einen Flug. Wenn das geschieht, bezahlt er bei mir 100 Prozent des Flugpreises. Der Kunde geht raus, kommt nach einer Stunde wieder und möchte dann noch ein Hotel dazu buchen. Das wäre nach der neuen Regelung eine Pauschalreise. Das heißt, ich wäre in dem Fall der Reiseveranstalter. Ich müsste dem Kunden zunächst zu 100 Prozent den Geldbetrag erstatten, den er mir für den Flug bereits gezahlt hat. Zudem müsste ich ihm einen Sicherungsschein ausstellen, den ich als Reisebüro nicht besitze, weil ich ausschließlich als Reisevermittlerin arbeite. Ich müsste mit dem Kunden dann einen Pauschalreisevertrag abschließen, den ich nicht abschließen dürfte.

Ein anderer Fall wäre, dass der Kunde dann bei mir auf der Webseite über meine Online-IBE (*IBE: Internet Booking Engine; Internetbuchungsmaschine; Anm.*) bucht, die ich auf meiner Webseite anbiete. Diese ist mit meinem Firmenlogo versehen, leitet aber tatsächlich zu einem Anbieter aus München weiter, der für Reisebüros diese *Online*-Buchungsschnittstellen zur Verfügung stellt und dort auch die Buchungen abgewickelt. Das heißt, der Kunde glaubt vielleicht, dass er eine Pauschalreise gebucht hat, was aber nicht der Fall ist, weil die Buchungsstelle eine andere ist.

Das heißt also, die neue Regelung ist für ein Reisebüro schlichtweg nicht umsetzbar und auch die Voraussetzungen hierfür sind nicht gegeben. Wenn wir die Regelung umsetzen wollten, müssten alle Reisebüros in Zukunft über eine Insolvenzabsicherung verfügen. Wie beispielweise ich, arbeiten aber nicht alle Reisebüros als Reiseveranstalter und wol-

len das auch nicht. So habe ich mich beispielsweise ganz bewusst dafür entschieden, Pauschalreisen über Veranstalter abzuwickeln und Einzelleistungen im Reisebüro zu vermitteln.

Roosbeh Karimi (Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros Bundesverband e.V.): Die erste Frage geht ein bisschen am Thema der Reisebüropraxis vorbei, was daran liegt, dass in den Reisebüros zu weit über 90 Prozent Pauschalreisen vermittelt werden. Genau das wollen wir auch. Das ist genau das Ziel der EU-Kommission, nämlich die Verbraucher dahinzuführen, ein optimal abgesichertes Produkt zu buchen. Der Fall der Einzelleistungen, die stationär in Reisebüros individuell zusammengestellt werden, kommt so gut wie nicht vor. Wenn es doch vorkommt, hat das Reisebüro stationär die Möglichkeit, im individuellen Gespräch mit dem Kunden zu sagen: „Lieber Kunde, wenn ich dir diese Leistungen innerhalb von drei Stunden verkaufe, kann ich das aus organisatorischen Gründen nicht machen. Komm morgen nochmal wieder oder geh einen Kaffee trinken und komm danach wieder und dann buchen wir auch ein Hotel hinzu, wenn du das denn gerne möchtest.“ Das heißt, dieses Problem, das Frau Budde gerade dargestellt hat, ist real, kommt aber stationär so gut wie nie vor.

Online kommt es dagegen eigentlich immer vor. Denn *online* gibt es diese persönliche Beratungskomponente nicht. Gerade bei Internetbuchungen wissen die Verbraucher sehr oft nicht, was sie buchen. *Online* ist der Verbraucher in der Regel bei diesen *Click-Through*-Buchungen und selbst zusammengestellten Reisen nicht geschützt. Der Vorschlag der Kommission zielt genau darauf ab, dass, wenn ich als Verbraucher irgendetwas innerhalb von drei Stunden *online* buche, ich trotzdem ein geschütztes Produkt, nämlich die Pauschalreise, erhalte. Gerade die *Online*-Anbieter haben sehr wohl zumindest die technischen und finanziellen Möglichkeiten, die entsprechenden Versicherungen vorzuhalten, um die Pauschalreise, die durch diese Fiktion der Buchung innerhalb von drei Stunden nachträglich kreiert wird, auch umzusetzen.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Ich gebe das Wort an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Herr Abg. Stefan Schmidt hat das Wort. Bitte sehr.



Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich nehme wahr, dass viele aus der Reisebranche und auch aus dieser Runde ein Problem des Entwurfs darin sehen, dass durch diesen die ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Pauschalreiseveranstaltern und Unternehmen, die nur Einzelleistungen verkaufen, wie zum Beispiel Onlinebuchungsplattformen oder auch Fluggesellschaften, verschärft beziehungsweise nicht ausgeräumt werden. Das Problem besteht mit anderen Worten darin, dass die Verbraucherschutzstandards bei den Reiseleistungen sehr unterschiedlich sind.

Ich habe zwei Fragen an Herrn Methmann und eine Frage an Herrn Karimi. Herr Methmann, teilen Sie meine dargestellte Wahrnehmung? Sie fordern zudem in Ihrer Stellungnahme, die Kategorie der verbundenen Reiseleistungen ersatzlos zu streichen und die der Pauschalreise auszuweiten. Können Sie diese beiden Forderungen erläutern und näher auf die Problematik bei Flugbuchungen eingehen? Warum ist es aus der Verbraucherschutzperspektive notwendig, Fluggesellschaften gegen Insolvenzen abzusichern und die Vorauszahlungen bei Flugbuchungen zu begrenzen?

Die dritte Frage geht an Herrn Karimi: Teilen auch Sie meine Wahrnehmung? Sie fordern in Ihrer Stellungnahme ein komplett neues System aus drei eindeutig trennbaren Reiseprodukten ohne die Kategorie der verbundenen Reiseleistungen. Können Sie das bitte erläutern?

Felix Methmann (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Ich teile Ihre Wahrnehmung, Herr Schmidt. Es gibt unterschiedliche Verbraucherschutzstandards und diese werden durch die Novellierung wahrscheinlich nicht wieder austariert werden. Deshalb fordern wir, das System möglichst zu vereinfachen, es zu verschlanken und Bürokratie abzubauen. Es sollte aus meiner Sicht einerseits nur noch die Kategorie „Pauschalreise“ und andererseits die Kategorie „Einzelleistungen“ geben, die keine echte Kategorie ist und die nicht mehr unter das Pauschalreiserecht fällt. Im selben Zuge sollte man versuchen, die Definition der Pauschalreise so zu fassen, dass möglichst viele Reisen, die verkauft werden, als Pauschalreise gelten, weil das der bessere Standard ist. Das wird bestimmt nicht mit der Regelung erreicht werden in der Form, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat.

Ich sehe es auch so, dass die Drei-Stunden-Regelung keine sachliche Voraussetzung ist. Dafür muss man andere Regelungen schaffen. Wichtig ist, dass derjenige, der in ein Reisebüro kommt oder eine Webseite besucht und eine Pauschalreise buchen will, auch eine solche bekommen muss. Es darf nicht mehr die Möglichkeit geben, das zu umgehen. Diejenigen, die weiterhin Einzelleistungen buchen wollen – aus welchen Gründen auch immer; diese sind nicht immer günstiger –, sollen auch die Gelegenheit dazu haben. Denjenigen, die überhaupt keine Vorstellung davon haben, was sie aus juristischer Sicht buchen wollen, sollten durch das Gesetz möglichst eine Pauschalreise erhalten können, weil diese einen besseren Schutz bietet.

Zu Ihrer Frage bezüglich der Insolvenzabsicherung bei Airlines: Ich befürworte eine Insolvenzabsicherung in diesem Bereich. Es hat genug *Airline*-Insolvenzen gegeben. Die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2013 (*COM(2013) 129 final vom 18. März 2013, Anm.*) hat gezeigt, dass über 100 europäische Linienfluggesellschaften in einem Zeitraum von über zehn Jahren Insolvenz angemeldet haben. Außerdem haben wir noch andere Insolvenzen wie die von Air Berlin oder Monarch Air vor Augen. Daher sollten diese unbedingt auch abgesichert werden.

Roosbeh Karimi (Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros Bundesverband e.V.): Wir sind uns mit Herrn Methmann einig: Das Pauschalreiserecht beziehungsweise das Reiserecht insgesamt muss vereinfacht werden. Denn das, was die Kommission in ihrem Entwurf vorgeschlagen hat, ist lebensfremd. Die Verbraucher wissen aktuell nicht, was sie tatsächlich buchen. Es ist also vorteilhaft, wenn man es vereinfacht. Die zwei Reiseleistungen beziehungsweise die zwei Kategorien „Einzelleistung“ und „Pauschalreise“ sind absolut ausreichend und würden – das entspricht im Grunde auch der Argumentation vieler Anbieter und auch der des DRV – eine Menge Bürokratie „entschlacken“. Wenn man zwischen Einzelleistungen bis 500 Euro, bei denen man zusätzlich noch optional eine Insolvenzversicherung anbieten könnte, und Einzelleistungen ab 500 Euro, welche man dann aber mit einer Pflichtinsolvenzversicherung versehen würde, unterschiede, würde das dazu führen, dass die Einzelleistungen ein wenig teurer würden,



im Gegenzug aber die Preisdifferenz zur abgesicherten Pauschalreise geringer würde. Das wiederum würde dazu führen, dass der Verbraucher sich aus eigenem Antrieb viel eher für eine Pauschalreise entschiede — einfach, weil er durch Hinweispflichten genau wüsste, was er bucht – eine nicht abgesicherte Einzelleistung oder eine durch den Insolvenzschutz im Vergleich zur voll abgesicherten Pauschalreise gering abgesicherte Einzelleistung.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Das Wort hat Abg. Nico Tippelt von der FDP-Fraktion.

Abg. **Nico Tippelt** (FDP): Frau Schwefel, auch Sie sehen in Ihrer Stellungnahme den Entwurf der EU-Kommission zur Pauschalreiserichtlinie an vielen Stellen kritisch. Sehen Sie denn auch irgendetwas Positives an diesem Vorschlag aus Brüssel? Was wäre in Ihren Augen eine sinnvolle Weiterentwicklung der *Pauschalreiserichtlinie*? Die Verbraucherzentrale schlägt zum Beispiel vor, dass Verbraucher künftig bei der *Online*-Buchung durch einen *Button* darauf hingewiesen werden sollen, wenn keine Pauschalreise gebucht wird, obwohl sie mehrere Reiseleistungen beim selben Anbieter buchen. Wie bewerten Sie diese Idee? In Ihren Ausführungen legen Sie den Fokus auf die Diskussion um eine Einbeziehung von Einzelreiseleistungen in das Pauschalreiserecht. Wäre dies aus Ihrer Sicht ein sinnvoller Schritt? Welche Auswirkungen hätte die Absicherung von Einzelleistungen auf den Ferienhausmarkt? Ergeben sich daraus nicht Vorteile für den Verbraucher?

Michelle Schwefel (Deutscher Ferienhausverband): Ich würde gerne mit dem letzten Punkt beginnen, nämlich mit der Frage nach den Einzelreiseleistungen. Ich kann nicht erkennen, dass die Verbraucher unwissend darüber sind, was sie buchen. Es werden Tag für Tag Hotels, Bahntickets und Weiteres gebucht. Die Leute wissen sehr gut, worauf sie sich einlassen und was sie bekommen. Das zeigt sich auch daran, dass wir trotz einer hohen Anzahl an Reisen – allein für Deutschland sind es um die 116 Millionen Reisen – ungefähr 100.000 Schlichtungsfälle in der gesamten EU haben. Nur ein Bruchteil dieser Fälle bezieht sich auf die Frage, ob eine Einzelreiseleistung oder eine Pauschalreise vorliegt.

Wenn man sich nun zum Beispiel den Ferienhausmarkt anschaut, sind 82 Prozent des Angebots Privatvermieter. Das sind Menschen, die diese Vermietung nebenher betreiben. Sie vermieten ihre eigene Wohnung und haben durchschnittliche Umsätze in Höhe von 15.000 Euro. Wenn ich mir jetzt vorstelle, dass diese Privatvermieter schon ab 500 Euro eine Insolvenzabsicherung abschließen müssten, würde sie das überfordern und sie zögen sich aus dem Markt zurück. Das wiederum hätte gravierende Auswirkungen für die Tourismuslandschaft in Deutschland. Denn gerade im ländlichen Raum sind diese Ferienhauseinzelanbieter sehr wichtig. Sie sind auch im Allgemeinen ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor. Jede zweite Übernachtung in Deutschland findet in einem Ferienhaus statt. Das muss man sich vor Augen führen. Wenn ein großer Teil davon die Vermietung aufgäbe, wäre das fatal. Man kann von solchen Kleinstunternehmern, wie man sie nennen muss, auch keine Vor-Ort-Betreuung, Informationspflichten oder Ähnliches verlangen.

Wir würden also damit rechnen, dass der Markt sich gravierend verändern würde. Das würde sich auch auf mittelständische Unternehmen wie zum Beispiel Ferienhausagenturen erstrecken. Wir haben zum Beispiel ein Mitglied, das auf Norderney sitzt und den Kunden zur Buchung der Ferienwohnung noch ein Fährticket anbietet, damit sie auf die Insel kommen. Das ist eine verbundene Reiseleistung. Wenn dieses Mitglied damit auf einmal einen Pauschalreisevertrag abschliesse, böte es diese Leistung nicht mehr an. Ein bei den Kunden beliebter Service wäre dann nicht mehr vorhanden. Zudem sähen wir eine Verschiebung zu den großen Anbietern hin. Das kann weder in unserem noch im Interesse der Verbraucher sein.

Was die Frage betrifft, ob auch irgendetwas an der Richtlinie gut ist: Ich glaube, grundsätzlich sagen alle hier im Kreis, dass die Pauschalreise ein sehr gutes Produkt ist und es gut ist, dass wir sie haben. Wir wollen sie weiter erhalten. Der Entwurf enthält nur leider nichts beziehungsweise sehr wenig, um die Pauschalreise zu verbessern. Insofern bin ich sehr erleichtert und froh darüber, dass die zuständigen Ministerien ebenfalls diese Einschätzungen äußern. Der Minister hat am Montag auf dem Tourismuskongress (24. *Tourismuskongress des Bundesverbands der Deutschen Wirtschaft e.V. am 22. Mai*,



Anm.) ebenso geäußert, dass diese Lösung nicht die richtige sein kann. Man kann alles immer verbessern, aber dieser Ansatz ist vom Grund her verkehrt. Deswegen kann ich nicht viel Gutes an ihm finden.

Was den Vorschlag der Verbraucherzentrale angeht, insbesondere bezüglich eines Buttons, der angezeigt werden soll, wenn Verbraucher mehrere Leistungen buchen, es sich aber um Einzelreiseleistungen handelt: Diesen Vorschlag finden wir gut. Er schüfe Transparenz und ließe sich vermutlich auch ohne technische Probleme umsetzen. Zum Teil wird dieser Vorschlag bereits umgesetzt.

Abg. **Nico Tippelt** (FDP): Gerade jüngst wurden scharfe Vorwürfe erhoben, dass Online-Anbieter, also *Travel-Agencies* und Ferienwohnungsanbieter, vor allem auch im Bereich *Homesharing*, sich gewissermaßen im rechtsfreien Raum bewegen würden oder Gesetze umgingen. Wie schätzen Sie das ein?

Michelle Schwefel (...): Sowohl die *Online-Travel-Agencies* (OTA, *Anm.*), die sonstigen Reiseveranstalter und alle weiteren Marktakteure, müssen sich an geltendes Recht halten. Wenn eine OTA eine Pauschalreise verkauft, dann muss sie auch die entsprechenden Regularien einhalten, so wie alle anderen auch. Insofern sehe ich das Problem nicht.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Wir machen weiter mit der AfD-Fraktion. Abg. Mike Moncsek hat das Wort.

Abg. **Mike Moncsek** (AfD): Ich habe sehr wenig Positives über die Novellierung der EU-Richtlinien gehört, was uns als AfD bestätigt, dass dieses Hineinregieren in nationales Recht aus Brüssel – wie das manchmal genannt wird – lebensfremd ist. Das hat sich in diesem Fall – wie ich denke – für alle hier mittlerweile bestätigt.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Tantz. Sie betonen in Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass die Pauschalreise nur dann ein Garant für hohen Verbraucherschutz sein könne, wenn sie von den häufig preissensiblen Kunden angenommen und gebucht werde. Welche Aspekte des Reiserichtlinienvorschlags müssten aus Ihrer Sicht dringend kor-

rigiert werden, um zu verhindern, dass Pauschalreisen so teuer werden, dass die Urlauber lieber günstige Einzelleistungen mit weniger Verbraucherschutz buchen?

Meine zweite Frage geht an Frau Budde. Sie fordern ein europäisches Transparenzregister zur Insolvenzabsicherung, um die Information der Reisebüros und Verbraucher zu verbessern. Welche Schwachstellen – Sie hatten das vorhin schon kurz angesprochen – bestehen aus Ihrer Sicht bei den sogenannten „Sicherungsscheinen“, die von den Reiseveranstaltern bei mehrtägigen Pauschalreisen auszugeben sind? Könnten sie das noch ein wenig ausführen?

Mark Tantz (DERTOUR Central Europe, REWE Group): Bezogen auf die erste Frage ist es ganz klar so, dass die Ausweitung der Rücktrittsrechte des Endkunden auf die Bereiche „Wohnort“ und „Abflugort“ aus meiner Sicht der kritischste und teuerste Faktor ist, weil man mathematisch dadurch den Risikofaktor 3 hat. Das muss man absichern. Zudem kommen noch der administrative Aufwand und die Koordination hinzu, die man als Veranstalter leisten muss. Dies ist aus meiner Sicht auch eine Benachteiligung der Pauschalreise, was damit am Ende wieder ein Nachteil für den Endverbraucher ist.

Anke Budde (Allianz selbstständiger Reiseunternehmen): Für die Pauschalreiseanbieter in Deutschland ist es immer der größte Wunsch, den Verbraucher zu schützen, eine gute Leistung anzubieten und am Ende einen glücklichen Heimkehrer zu haben. Es gibt aber auch „schwarze Schafe“ auf dem Markt, die Pauschalreisen anbieten, ohne einen gültigen Sicherungsschein zu besitzen. Ich kann auch durch Anfragen, die an unseren Verband gestellt wurden, bestätigen, dass es nahezu unmöglich erscheint, das zu überprüfen. Zuletzt hatte beispielsweise ein Kunde eine Reise bei einem Anbieter in Spanien gebucht und wollte von mir wissen, ob sein Sicherungsschein gültig ist. Ich konnte es ihm im ersten Augenblick nicht beantworten, da ich den spanischen Anbieter nicht kannte.

Wir fänden es auch im Sinne der Reisebüros, die angehalten sind, die Gültigkeit eines Sicherungsscheins beim Verkauf einer Pauschalreise zu über-



prüfen, gut, wenn man die Möglichkeit hätte, einfach in einem europäischen Register kurz abzufragen, ob es diese Versicherung gibt und der Veranstalter auch dort versichert ist. Man mag zwar einwenden, dass es beim DRSF (*Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Anm.*) – unserem eigenen Sicherungsfonds in Deutschland – schon diese Möglichkeit gibt und dass die Anbieter, die dort abgesehen sind, teilweise dort aufgeführt werden. Aber diese Auflistung ist nicht vollständig. Wir haben sowohl in Deutschland als auch in Europa noch weitere Versicherer. Hinzu kommt, dass ein Sicherheitsschein derzeit nicht fälschungssicher ist. Ich könnte, wenn ich es wollte und kriminelle Energie hätte, auch einen Sicherheitsschein fälschen und ausgeben. Ein europäisches Transparenzregister würde aus unserer Sicht Sicherheit und höheren Verbraucherschutz auf allen Ebenen schaffen.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Als nächstes ist die Gruppe Die Linke an der Reihe. Frau Abg. Ina Latendorf hat das Wort.

Abg. **Ina Latendorf** (Die Linke): Ich habe eine Frage an Herrn Methmann. Sie haben in Ihrem Statement geschrieben, dass die Richtlinie aus Ihrer Sicht ein wichtiges Verbraucherschutzinstrument sei. Wir haben in der Vergangenheit erlebt, dass bereits bei der Einführung der EU-Pauschalreiserichtlinie und auch jetzt bei ihrer Novellierung viele kritische Worte dahingehend zu hören waren, dass es sich um eine nicht zu bewältigende Belastung handle. Aber ich würde das Thema gerne noch einmal aus der Verbrauchersicht hören. Welchen Vorteil bringt diese Richtlinie aus Ihrer Sicht für den Verbraucher? Welche Änderungen schlagen Sie gegebenenfalls im Sinne der Verbraucher vor? Es gibt die Sorge, dass es zu einem Rückgang der Anzahl an gebuchten Pauschalreisen kommen werde, wenn die Richtlinie so in Kraft treten sollte. Sind Sie derselben Ansicht oder wäre eher ein Zuwachs an Pauschalreisebuchungen zu erwarten, weil mit der Novellierung mehr Sicherheit für den Verbraucher verbunden wäre?

Felix Methmann (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Aus verbraucherpolitischer Sicht müsste man sich einmal ganz genau damit auseinandersetzen, wie man die Pauschalreise definieren und diese Definition so gestalten kann, dass sie

möglichst viele und auch die richtigen Sachverhalte erfasst. Denn, wenn der Anschein erweckt wird, dass ein Reiseunternehmen zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen bündelt, sollte das als Pauschalreise gelten. Wenn dagegen jemand ins Reisebüro kommt und um die Buchung eines Fluges nach Mallorca bittet, wird eine Reiseeinzelleistung verkauft. Wenn sich diese Person dann zwei Stunden später überlegt: „Ich brauche eigentlich dann auch noch ein Hotel. Das wollte ich eigentlich woanders buchen, aber die Verkäufer im Reisebüro waren so freundlich, vielleicht können die mir weiterhelfen.“ und daraufhin nach zwei Stunden wieder zum Reisebüro geht und noch ein Hotel dazu bucht, dann wollte er offensichtlich keine Pauschalreise buchen. Aber im Reisebüro kann man dann zumindest darüber informieren, dass sowohl eine Pauschalreise als auch Einzelleistungen Vorteile haben. So können Einzelleistungen hin und wieder günstiger sein, obwohl ich gehört habe, dass das nicht immer der Fall sei. Am Ende ist es wichtig, dass der Kunde auch das bekommt, was er tatsächlich möchte: Reiseeinzelleistungen oder eine Pauschalreise. Das muss diese neue Definition sicherstellen. Eine starre Stundenregelung kann das nicht leisten., sondern dass das nach dem gerechnet wird, was einem verkauft wird.

Die Pauschalreiserichtlinie wurde 2013 novelliert, weil man erkannt hatte, dass es *Airlines* gibt, die Flüge verkaufen – was sie gut können – und im Anschluss daran auch noch Hotels angeboten haben. Dadurch wird der Eindruck vermittelt, dass diese Airlines Expertise besitzen, weshalb der Kunde gerne alles aus einer Hand buchen möchte. Allerdings müssten die Airlines dann aber auch für das Gesamtpaket, welches sie erstellt haben, die Verantwortung übernehmen. Denn wenn jemand Flüge mit festen Daten bucht – beispielsweise einen Flug in den Süden vom 1. bis zum 12. Januar – dann steht fest, dass er in diesem Zeitraum auch das Ferienhaus oder das Hotel benötigt. Das gehört dann zusammen. Dem dürfte man sich nicht mehr mit dem Argument entziehen können, dass es sich nur um verbundene Reiseleistungen handle. Deshalb bin ich dafür, diese Kategorie zu streichen. Man darf sich dem aber auch nicht mit dem Argument entziehen können, dass seien alles Einzelleistungen, was sie nämlich auch nicht sind. Denn der Kunde hat die Leistungen zusammen gebucht und der Unternehmer es auch so dargestellt. Man muss



versuchen, das in den Griff zu bekommen. Die Drei-Stunden-Regelung ist dabei unglücklich. Aber ich weiß auch, dass die Kommission sich sehr viele Gedanken gemacht hat. Es ist auch schwer, hierfür eine vernünftige Regelung zu finden. Aber ich glaube, wir sollten uns sehr anstrengen, eine solche Regelung zu erhalten.

Ihre zweite Frage, ob die Zahl der Pauschalreisen zurückgehen werde, kann ich nicht mit absoluter Sicherheit beantworten, aber ich glaube nicht, dass das geschehen wird. Denn gerade deutsche Verbraucher stellen in Europa, dadurch dass sie sehr viele Pauschalreisen buchen, eine Ausnahme dar. Ich glaube nicht, dass sie darauf verzichten würden, wenn Pauschalreisen ein paar Euro teurer würden.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Vielen Dank. Damit kommen wir zu unserer zweiten Fragerunde. Das Wort hat Frau Abg. Rita Hagl-Kehl von der SPD-Fraktion.

Abg. **Rita Hagl-Kehl** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Fiebig vom DRV (*Deutscher Reiseverband, Anm.*). Sie haben an dem vorgeschlagenen B2B-Regelung (*B2B- Business-to-Business; Geschäftsbeziehung zwischen zwei Unternehmen, Anm.*) Kritik bezüglich der praktischen Umsetzbarkeit geäußert. Mich würde interessieren, was genau Sie daran kritisieren. Warum halten sie diesen Anspruch in der Praxis für nicht umsetzbar?

Die zweite Frage geht in die Richtung der *Click-Through-Definition*, welche wir bereits von Ihrem Kollegen von der REWE Group erläutert bekommen haben. Sie sagen, dass die Definition zwar in die richtige Richtung geht, es aber noch erhebliche Schlupflöcher gibt. Können Sie uns ein paar Informationen dazu geben, welche Schlupflöcher Sie dort noch sehen?

Norbert Fiebig (Deutscher Reiseverband): In der Pauschalreiserichtlinie sehen wir leider keine Aspekte, die dem Rechnung tragen, was wir während der Corona-Pandemie an Krisen gesehen haben und was Probleme verursacht hat. Das gilt auf der einen Seite für die angesprochenen Rückzahlungen der Kundengelder. Die diesbezügliche 14-Tage-Frist ist nicht reformiert worden. Es gibt keine verpflichtende Gutscheinelösung. Und die angebotene

B2B-Lösung, nach der die Leistungsträger innerhalb von sieben Tagen erhaltene Zahlungen erstatten sollen, ist völlig sachfremd. In einer Krise haben auch die Hotels kein Geld, welches sie sofort zurückzahlen könnten.

Grundsätzlich will ich zur Pauschalreiserichtlinie sagen, dass wir große Sorgen haben, dass durch die zusätzlichen Lasten, die darin enthalten und die bereits angesprochen worden sind – es sollen auch noch zusätzliche Sicherungsfonds geschaffen werden –, preislich eine immer größere Lücke im Wettbewerb gegenüber denjenigen entsteht, die nicht diesen Auflagen und dem Geltungsbereich der Pauschalreiserichtlinie unterliegen. Was ganz entscheidend ist: Der Kunde wird schließlich „über sein Portemonnaie“ über den Verbraucherschutz entscheiden. Pauschalreisen spielen bei uns glücklicherweise noch eine sehr große Rolle. Aber wir haben in den letzten fünf Jahren gesehen, dass ihr Anteil um ungefähr 10 Prozent gesunken ist. Das liegt sicherlich auch daran, dass sie, wenn man genau auf den Preis achtet, eventuell teurer sind als andere Reiseangebote. Das ergibt sich aus den entsprechenden Verpflichtungen für den Reiseveranstalter, wie beispielsweise der Zahlung von 1 Prozent des jährlichen Pauschalreiseumsatzes für die Insolvenzabsicherung. Hierdurch wird der Wettbewerb verzerrt. Wir werden sehen, dass in Zukunft entsprechend weniger Pauschalreisen gebucht werden.

Was die verbundenen Reiseleistungen betrifft, teilen wir vollumfänglich die Position der Bundesregierung. Wir müssen den Reisebüros weiterhin die Chance geben, sich mit ihrer Beratungskompetenz und ihrem USP (*Unique Selling Point, Alleinstellungsmerkmal; Anm.*), welcher darin besteht, individuell Reisen zusammenzustellen, auch entsprechend zu profilieren. Im Übrigen werden wir sehen, dass im selben Maße, in dem die Pauschalreise unter Druck gerät, die Reisebüros sich mit ihren individuellen Angeboten profilieren werden. Das können sie allerdings nicht, wenn sie die umfassenden Verpflichtungen aus dem Geltungsbereich der Pauschalreiserichtlinie erfüllen müssen. Darum vertreten wir die Ansicht, dass durch die Pauschalreiserichtlinie keine zusätzlichen Belastungen hinzutreten dürfen, die diese Wettbewerbsverzerrung, die heute bereits besteht und mit der wir irgendwie leben, nochmal erhöhen und diesen



Prozess der sinkenden Kundenakzeptanz für die Pauschalreise beschleunigen würden. Denn die Preissensibilität der Kunden – das wissen Sie – nimmt immer weiter zu und Buchungsentscheidungen der Kunden werden teilweise aufgrund von Preisdifferenzen von 30 bis 50 Euro getroffen. Der Kunde sieht nicht auf den ersten Blick das großartige Schutzniveau der Pauschalreise, sondern er vergleicht im Wesentlichen die Preise. Wenn es dann aber „knallt“, dann bedauert er es, keine Pauschalreise gebucht zu haben. Darum müssen wir aufpassen, dass die Preisdifferenz nicht zu groß wird. Das erreichen wir nur, wenn wir die zusätzlichen Verpflichtungen entsprechend beschränken. Wir haben heute einen absoluten „Goldstandard“ in Bezug auf die Pauschalreiserichtlinie. Dieser Standard ist aus meiner Sicht ausreichend. Wir müssen einen stärkeren Ausgleich zwischen dem Verbraucherschutz und den Wirtschaftsinteressen, die am Ende im Übrigen auch Kundeninteressen sind, erreichen.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Wir machen weiter mit der CDU/CSU-Fraktion. Abg. Anja Karliczek hat das Wort.

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Es zeigt sich deutlich, dass dieser Novellierungsentwurf aus Brüssel große Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringt. Aus meiner Sicht ist genau dies ein Einfallstor für juristische Streitigkeiten, wenn es zu schwierigen Situationen kommt. Man sollte sich vor Augen führen, dass Corona ein Ausnahmefall war. Das aktuelle Problem liegt, glaube ich, darin, dass man nun diesen Ausnahmefall jetzt zum Normalfall machen will. Deswegen wäre meine Frage an Herrn Fiebig: Warum unterscheidet sich Deutschland beim Thema „Pauschalreisen“ so sehr vom Rest Europas? Warum ist das Thema bei uns so präsent?

An Frau Budde folgende Frage: Sie sprachen von einem tendenziellen Rückgang der Pauschalreisen um ca. 10 Prozent. Kann man diese Entwicklung nicht auch teilweise darauf zurückführen, dass es früher nichts anderes gab als Reisebüros, die im Grunde nach entweder eine Einzelleistung oder aber eine Pauschalreise angeboten haben? Müssen wir uns nicht vielmehr auch damit auseinandersetzen, dass junge Menschen, die mit dem Netz groß

geworden sind, ein ganz anderes Buchungsverhalten haben? Wenn wir Sie fragen würden, was Sie für Verbesserungsvorschläge haben, wo die Probleme wirklich liegen und welche Schutzbedürfnisse des Verbrauchers noch nicht gestillt sind, was wäre ihre Antwort?

Norbert Fiebig (Deutscher Reiseverband): 41 Prozent aller in Europa vertriebenen Pauschalreisen werden in Deutschland verkauft. Wenn man den deutschen Anteil herausrechnet, liegt der Anteil von Pauschalreisen in Europa insgesamt unter 10 Prozent. Das heißt, wir müssen uns als Deutsche mit unseren Besonderheiten auch entsprechend in Brüssel positionieren. Ich bin sehr froh angesichts der *Statements*, die hier gemacht werden. Die Pauschalreiserichtlinie betrifft im Wesentlichen den deutschen Markt. Warum ist die Pauschalreise hier immer noch sehr beliebt? Sie bietet einen umfassenden Schutz und der Deutsche ist sehr sicherheitsbedacht. Die Altersstruktur spielt dabei nicht unbedingt eine Rolle, obwohl man das meinen würde. Auch junge Familien wollen die entsprechende Sicherheit haben.

Aber wenn wir den Reisemarkt – wie sie es angesprochen haben – mit dem vor 20 Jahren vergleichen, ist die Transparenz heute sehr viel größer. Ich kann mir *online* alle Einzelleistungen ansehen. Das ist genau der Punkt, den ich eben beschrieben habe: Die Transparenz, die ich heute habe, umfasst auch die Preise. Die Preislücke zwischen der Pauschalreise und den Einzelleistungen geht in dem Maße auseinander, in dem die Pauschalreise aufgrund der Kosten, die sich für die Veranstalter durch die entsprechenden Auflagen erhöhen, teurer wird. Der gut informierte Kunde im Netz überlegt sich vielleicht, diese Einzelleistungen, die auch in einer Pauschalreise enthalten sind, – in welcher Form auch immer – zu buchen, ohne sich gegebenenfalls bewusst zu sein, dass er nicht geschützt ist. Selbst wenn er das weiß, nimmt er es in Kauf. Die Pauschalreise hat also eine hohe Bedeutung und wir müssen sicherstellen, dass sie diese auch behält, indem der Kunde nicht aufgrund der Verbraucherschutzauflagen noch stärker „über sein Portemonnaie“ und damit gegen den Verbraucherschutz entscheidet. Ansonsten haben wir die Verbraucherschutzauflagen gut gemeint, aber den Schutz in der Praxis schlecht ausgestaltet, weil der Anteil der Pauschalreisen entsprechend sinkt.



Anke Budde (Allianz selbstständiger Reiseunternehmen): Warum ist der Anteil der Pauschalreisen zurückgegangen? Die Transparenz ist – wie Herr Fiebig es erläutert hat – der entscheidende Faktor: Ich schaue mir alle einzelnen „Puzzleteile“ bei *Online*-Anbietern im Internet an, sehe, dass ich ein wenig Geld sparen kann, und buche es deswegen. Ein altersbezogener Trend lässt sich dafür – glaube ich – nicht ausmachen. Ich habe zumindest bei mir im Reisebüro die Erfahrung gemacht, dass gerade junge Leute wieder ins Reisebüro kommen, weil sie mit dem Überangebot im Internet oftmals völlig überfordert sind. Sie wollen die Welt entdecken, sie wollen Sicherheit haben und eine gute Beratung, wohin sie reisen können. Daher hat das – glaube ich – nichts mit dem Alter zu tun.

Ich habe zumindest für mich festgestellt, dass der klassische „*All-Inclusive*-Warmwetterurlaub“ oftmals im Internet gebucht wird. Bei Individualreisen, bei Rundreisen und bei inhaltlich wertvollen Reisen ist der Gang ins Reisebüro und unsere Beratung, die unser *USP* ist, unumgänglich. Aber letztendlich ist es eine Entscheidung des Kunden. Beispielsweise berate ich gerade eine Kundin, die eine Reise nach New York buchen will. Ich habe versucht, ihr klarzumachen, dass sie eine Pauschalreise brauche, weil sie dadurch umfänglich abgesichert wäre. Die Kundin hat sich aber dafür entschieden, dass sie die gesamte Reise bei mir als Einzelleistungen buchen möchte, weil sie aufgrund der Personenanzahl dadurch Geld spart. Ich will das nicht dramatisieren. Es ist eine Entwicklungstendenz und eine Entscheidung der Kundin. Sie ist sich darüber bewusst, was sie bucht und welche Risiken sie eingeht. Ich bin in dem Fall einfach froh, dass sie sich für die Buchung in einem Reisebüro entschieden hat.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Abg. Stefan Schmidt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Wort.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Viele aus der Branche und auch aus dieser Runde fordern eine Wahlmöglichkeit für die Reisenden. Sie sollen frei entscheiden können, ob sie eine Pauschalreise mit umfassendem Schutz, eine verbundene Reiseleistung oder Einzelreiseleistungen ohne Schutz buchen wollen. Ich habe in meinem persönlichen Umfeld nachgefragt, ob man mir erklären

könne, was das eine, was das andere und was der jeweilige Unterschied sei. Diese Frage zielte also darauf ab, ob die Menschen sich frei entscheiden können. Bei einer zugegebenermaßen unwissenschaftlichen Methodik kann ich den wenigsten attestieren, gut informiert zu sein.

Meine Frage an die Runde ist: Wie schätzen Sie das ein? Als Erster, Herr Methmann: Sie schlagen eine *Buttonpflicht* vor. Können Sie das kurz erläutern? Herr Karimi, Sie denken, man bekomme die wichtigsten Informationen „auf eine Zigaretenschachtel“. Können Sie auch dazu eine kurze Erläuterung geben? An alle anderen Sachverständigen hätte ich noch die Frage, inwiefern Sie die aktuelle Informationslage der Kunden als ausreichend einschätzen. Was sind Ihre Vorschläge, damit die Leute die Informationen auch zur Kenntnis nehmen? Oder ist der Großteil der Reisenden informiert, wie es Frau Schwefel meint, und ich habe nur die falschen Leute gefragt?

Felix Methmann (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Von den verschiedenen Vorschlägen – der „Zigaretenschachtel“, dem „Bierdeckel“ oder der „Buttonpflicht“ – finde ich unsere Idee der „Buttonpflicht“ ganz gut. Wie groß der Hinweis sein sollte, ist nicht wirklich wichtig, aber er sollte prägnant sein. Die Leute sollten erkennen können, was sie buchen, und sie sollten über die Vor- und Nachteile aufgeklärt werden. Das finde ich am wichtigsten.

Unser Vorschlag sieht daher Folgendes vor: Wenn man im Internet eine Reise bucht, die aus mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen besteht – also nicht bei der Buchung von nur einer Reiseleistung, beispielsweise eines Hotels – und es sich bei dem Angebot um Einzelleistungen und keine Pauschalreise handelt, „ploppt“ vor der Buchung eine Warnung mit dem Inhalt auf: „Vorsicht, Sie buchen jetzt keine Pauschalreise, sondern nur Einzelleistungen. Das heißt, Sie verzichten auf den Schutz der Pauschalreise, der wie folgt aussieht.“ Der Kunde müsste dann noch zusätzlich über einen Button seine Zustimmung erklären, Einzelleistungen zu buchen. Dadurch würden die Leute in die Lage versetzt werden, auch selbst zu entscheiden.



Roosbeh Karimi (Verband unabhängiger selbstständiger Reisebüros Bundesverband e.V.): Ich kann diesen Ausführungen im Grunde nur zustimmen.

Aber Voraussetzung für diese Lösung ist natürlich, dass das Recht insgesamt „entschlackt“ wird. Ich will es nochmal betonen: Ich bin gerade vor Ort bei einem Reiserechtsseminar des Bundesverbands der Verbraucherzentralen. Die anderen Teilnehmer des Bundesverbands sind genauso wie ich Experten auf diesem Gebiet. Wenn wir Experten aber trotzdem selbst gemeinsam oft Probleme haben, genau festzustellen, welche Reiseleistung gebucht wurde, dann hat der normale, mündige Verbraucher diesbezüglich erst recht Probleme. Das Problem besteht nicht – da hat Herr Methmann vollkommen recht – in den Buchungen, die im Reisebüro getätigt werden, sondern das Problem sind die *Online*-Buchungen, die auf bestimmten Plattformen vorgenommen werden. Dort bekommt man nicht erklärt, was eine verbundene Reiseleistung und wie und in welchem Umfang man geschützt ist.

Ob dann der Hinweis bezüglich des Schutzniveaus in dem *Button* enthalten ist oder nicht, ist gleichgültig. Mir ist die „Zigaretenschachtellösung“ ganz sympathisch, wenn also auf einem bestimmten Teil des Bildschirms der Hinweis „aufploppen“ muss: „Vorsicht, Du bist jetzt nicht vor einer Insolvenz geschützt. Du kannst aber durch eine Zuzahlung von 20 Euro den Insolvenzschutz und die Pauschalreise, also „den Goldstandard“, aktivieren.“ Dadurch hätten wir Transparenz geschaffen und hätten tatsächlich einen mündigen Verbraucher, der genau das bucht, was er buchen möchte.

Abg. **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Fiebig hat kurz angemerkt, dass die von mir befragten Menschen sich irren. Herr Dr. Pastleitner und Herr Prof. Dr. Staudinger, könnten Sie kurz eine Einschätzung dazu geben? Wissen die Menschen Bescheid, welche Leistung sie buchen?

Dr. Ralf Pastleitner (TUI Group Konzernbüro EU): Ich glaube auch, dass es für den Kunden sehr schwierig ist, festzustellen, was er bucht. Deswegen ist unser Grundsatz: Was wie eine Pauschalreise aussieht, sollte wie eine Pauschalreise behandelt werden. Das ist im Interesse des Kunden und letztlich auch im Interesse des Veranstalters. Dadurch weiß der Veranstalter, was er verkauft, und der

Kunde weiß, was er bekommt. Darüber hinaus finde ich die „*Button*-Lösung“ sehr gut.

Prof. Dr. Ansgar Staudinger (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht, Universität Bielefeld): Ich bin gegen ein Aufwerten von Leistungen zu einer Pauschalreise. Das aktuelle Vorgehen geht schon zu weit. Erst recht bin ich dagegen, dem durchschnittlichen Laien – weil er nicht informiert ist – eine Dispositionsfreiheit dahingehend zu verschaffen, sich für das eine oder das andere zu entscheiden. Das muss der Europäische Gesetzgeber vorgeben und dementsprechend auch die Pauschalreise von anderen Produkten abgrenzen. Wenn wir alles, was heute unter die verbundenen Leistungen fällt, zu einer Pauschalreise machen, wird das der Untergang der Vermittlerszene sein.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Vielen Dank. Von der FDP-Fraktion hat Herr Abg. Tim Wagner das Wort. Bitte sehr.

Abg. **Tim Wagner** (FDP): Die Bundesregierung hat uns soeben relativ gut darüber berichtet, wie die Stimmung bezüglich des Entwurfs zwischen den Mitgliedstaaten gerade ist. Herr Fiebig, mich würde daher interessieren, was Sie diesbezüglich von der europäischen Ebene hören. Welche Rückmeldungen bekommen Sie von anderen Mitgliedern des europäischen Dachverbands zum vorliegenden Entwurf?

Zudem bitte ich Sie, zu erläutern, ob es sinnvoll wäre oder warum es nicht sinnvoll wäre, Geschäftsreisen in den Anwendungsbereich der Pauschalreise mit aufzunehmen. Welche konkreten Auswirkungen hätte dies?

Norbert Fiebig (Deutscher Reiseverband): Bezüglich der europäischen Sichtweise auf den Entwurf möchte ich das Beispiel der verbundenen Reiseleistungen ansprechen, über die wir im Zusammenhang mit dem Erhalt des Geschäftsmodells „Reisebüro“ bereits ausführlich gesprochen haben. Dieses Geschäftsmodell wird tendenziell immer stärker geprägt sein von durch Experten individuell zusammengestellten Reisen. Dagegen werden Pauschalreisebuchungen aufgrund ihrer Einfachheit im Netz eine größere Bedeutung haben als individuell zu-



sammengestellte Leistungen. Daher werden Reisebüros auch zukünftig in der Lage sein, verbundene Reiseleistungen, wie sie heute definiert sind, zu verkaufen. In Europa spielen diese verbundenen Reiseleistungen keine Rolle. Von daher sind sie ein deutsches Thema. Wir haben das auch damals bei der Umsetzung des europäischen ins deutsche Recht unseren Anforderungen entsprechend installiert. Darum muss es aus meiner Sicht auch genauso erhalten bleiben.

Zu der Frage der Geschäftsreise: Die hat aus meiner Sicht bei diesem Thema überhaupt nichts zu suchen. Das ist ein B2B-Geschäft und wir sprechen hier allein von B2C-Geschäften (*B2C- Business-to-Consumer; Geschäftsbeziehung zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher; Anm.*). Eine Einbeziehung von Geschäftsreisen in den Anwendungsbereich der Pauschalreise würde das Geschäftsmodell des *Business-Travels* völlig „auf den Kopf stellen“. Es wäre, glaube ich, das erste B2B-Geschäftsmodell, das Regelungen unterläge, die eins zu eins vom Verbraucherschutz geprägt sind. Denn bei Pauschalreisen geht es um Verbraucherschutz. Bei Geschäftsreise geht es dagegen darum, dass zwei Firmen Geschäfte abschließen. Darum muss die Geschäftsreise – das ist unsere Forderung – aus dem Anwendungsbereich herausgehalten werden. Eine Aufnahme in den Anwendungsbereich wäre rechtlich unlogisch.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Es geht weiter mit der AfD-Fraktion. Herr Abg. Mike Moncsek hat das Wort.

Abg. **Mike Moncsek** (AfD): In der zweiten Runde richten sich meine Fragen an Prof. Dr. Staudinger. Die TUI fordert, kostenintensive doppelte Schutzsysteme bei der Insolvenzabsicherung der Reiseveranstalter abzuschaffen. Bei der Bezahlung einer Reise per Kreditkarte müsse der Reiseveranstalter dem Kreditkartenunternehmen eine Sicherheit leisten, falls der Kreditkartenkunde bei der Insolvenz des Reiseveranstalters eine Rückbuchung fordere. Gleichzeitig müsse der Reiseveranstalter den Reisepreis über den Reisesicherungsfonds absichern. Wie könnte der deutsche Gesetzgeber aus Ihrer Sicht am besten eingreifen, um die doppelte Absicherung desselben Risikos zu beenden?

Meine zweite Frage an Sie ist, ob und unter welchen Voraussetzungen Sie die Kategorie der verbundenen Reiseleistungen weiterhin für sinnvoll halten oder ob sie abgeschafft werden sollte, wie es die Verbraucherzentrale Bundesverband fordert?

Prof. Dr. Ansgar Staudinger (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat-, Verfahrens- und Wirtschaftsrecht, Universität Bielefeld): Ich beginne zunächst mit der Frage bezüglich der verbundenen Reiseleistungen. Soll die Kategorie fortbestehen? Die Pauschalreise ist – das ist bereits angeklungen – ein „Goldstandard“, beginnend mit vorvertraglichen Informationspflichten, Standardinformationsblättern, besonderen Rücktrittsregelungen, einer Insolvenzabsicherung, einem besonderen Gewährleistungsrecht und Repatriierungspflichten (*Repatriierung bezeichnet den gesamten Transport- und Organisationsvorgang, um eine erkrankte oder verletzte Person aus dem Ausland zurück in ihr Heimatland zu bringen, Anm.*). Dieses Gesamtkonzept kann man nicht vollständig auf verbundene Reiseleistungen übertragen, nur weil zwei Leistungen zum selben Zweck gebucht werden. Man braucht einen örtlichen und einen zeitlichen Zusammenhang. Diesen zu bestimmen, ist schwer. Das mag dieselbe Buchungsstelle, das stationäre oder das virtuelle Reisebüro sein. Überdies wird man ein Zeitkorrektiv finden müssen. Jede zeitliche Grenze, die man wählt, – ob das nun eine Stunde ist, drei Stunden oder 24 Stunden – ist willkürlich gegriffen.

Nur sehe ich es nicht als legitim und verhältnismäßig an, alle verbundenen Reiseleistungen deswegen in „Bausch und Bogen nach der Rasenmäher-Methode“ als Pauschalreisen zu behandeln. Damit wird man den Anbietern von verbundenen Reiseleistungen nicht gerecht und am Ende wertet man auch die Pauschalreise ab. Dann gibt es keine freie Wahlmöglichkeit mehr. Ich glaube, das wäre auch dogmatisch „schief“, weil wir viele Richtlinien haben, die alle zwischen Beförderungsverträgen, Dienstleistungsverträgen, Kaufverträgen und so weiter unterscheiden. Wir würden das alles einbenen und aus allem eine Pauschalreise machen. Das ist negativ.

Zum ersten Punkt möchte ich kurz anmerken, dass es gut ist, dass es bei der Pauschalreise eine solche Insolvenzabsicherung gibt. Diese erscheint mir



auch deshalb geboten, weil bei einer Pauschalreise typischerweise auch Anzahlungen geleistet werden. Ich bin der Ansicht, dass es nicht zwingend notwendig ist, diese Insolvenzabsicherung noch in irgendeiner Form zu regulieren oder zu deckeln. Aber – um das noch mal aufzugreifen – es ist im Gegenzug nicht richtig, auf der einen Seite bei der Pauschalreise, bei der es nur um Anzahlungen geht, eine Insolvenzabsicherung europaweit vorzuschreiben, aber bei bestimmten Einzelleistungen dank des Lobbyismus bis zum heutigen Tag keinerlei Insolvenzabsicherung vorzusehen, wie dies beispielsweise bei der Luftbeförderung der Fall ist, wo es nicht um Anzahlungen, sondern um Vorauszahlungen in Höhe von 100 Prozent des Preises geht. Das Argument, dass man nur den deutschen Markt reguliert, kann nicht richtig sein. Es geht um eine europaweite Regelung. Das kann man sehr wohl und sollte man jetzt auch endlich angehen. Denn es ist nicht vertretbar, dass der Kunde bei einer Luftbeförderung den vollständigen Preis vorauszahlt und keine Insolvenzabsicherung hat.

Bei der Pauschalreise reicht an sich die eine Insolvenzabsicherung, die in Deutschland – glaube ich – durch die Fondslösung sehr effektiv ist. Bezüglich des Sonderproblems der doppelten Absicherung bei der Zahlung mit einer Kreditkarte ist die Frage, ob das eigentlich ein Thema der Pauschalreiserichtlinie oder eher ein nationales Thema ist. Ich glaube, es ist ausreichend, wenn man das nochmal in der Richtlinie klarstellt: Der Veranstalter, der tatsächlich als Reiseveranstalter eingeordnet wird, muss europaweit eine Insolvenzabsicherung leisten. Aber jede Doppelung ist insofern natürlich nicht verhältnismäßig und überzogen.

Abg. **Mike Moncsek** (AfD): Ich hätte noch eine Frage an Herrn Dr. Pastleitner. Würde das von der asr (Allianz selbstständiger Reiseunternehmen, Anm.) geforderte Transparenzregister zu mehr oder zu weniger Bürokratie führen? Ich nehme an, dass es wahrscheinlich zu mehr Bürokratie führen würde. Gleichwohl hätte ich gerne eine Stellungnahme dazu, inwieweit das für einen Reiseveranstalter eine bürokratische Belastung darstellen würde und wie hoch diese wäre.

Dr. Ralf Pastleitner (TUI Group Konzernbüro EU): Ich kann schwer einschätzen, inwieweit ein sol-

ches Transparenzregister für Insolvenzabsicherungen bürokratisch zu Überforderungen führen würde. Ich glaube – für die Transparenz an sich – ist ein solches Register nicht nachteilig. Aber ich muss Ihnen ehrlich sagen, wenn Sie sich anschauen, was im Moment im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie vom Anbieter einer Pauschalreise bereits gefordert wird, ist das eine ganze Menge. Da sind einerseits die diversen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Insolvenzversicherung als solcher. Andererseits gibt es noch einige Vorschläge der Kommission, die möglicherweise weiteren Bürokratieaufwand erzeugen würden, wie zum Beispiel das Thema der Vorauszahlungen. Uns geht es in diesem Zusammenhang auch immer um den Wettbewerb zwischen den europäischen Pauschalreiseanbietern auf der einen und den nicht-europäischen Plattformen auf der anderen Seite, die größtenteils Einzelleistungen anbieten und all diese – auch bürokratischen – Vorgaben nicht erfüllen müssen. Insofern habe ich auch dieses Ungleichgewicht im Blick, das adressiert werden muss, in der aktuellen Richtlinie aber nicht adressiert wird, weil es darin ausschließlich um die Pauschalreiseanbieter geht.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Vielen Dank. Das Wort hat Frau Abg. Ina Latendorf von der Gruppe Die Linke.

Abg. **Ina Latendorf** (Die Linke): Ich möchte nochmal eine andere Perspektive einbringen und auch die Menschen mit Behinderung mit in den Blick nehmen. Herr Methmann, haben sich aus Ihrer Sicht die Regelungen in der bestehenden Pauschalreiserichtlinie, insbesondere was die Informationspflichten bei den Buchungen betrifft, für die Menschen mit Behinderung bewährt oder sehen Sie in diesem Punkt einen Veränderungsbedarf und, wenn ja, wo?

Felix Methmann (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.): Da wir keine Vertretung speziell für Schwerbehinderte sind, kann ich aus der Sicht der täglichen Praxis der Verbraucherzentralen nur sagen, dass wir von dieser Seite her keine Beschwerden erhalten.

Abg. **Ina Latendorf** (Die Linke): Dann würde ich gerne Herrn Fiebig fragen, ob es aus seinem Bereich Erfahrungen zu dem Thema gibt.



Norbert Fiebig (Deutscher Reiseverband): Spezifische Problematiken bezogen auf Regelungen der Pauschalreiserrichtlinie, die Menschen mit Behinderung betreffen, sind mir nicht bekannt und lassen sich auch nicht aus den Regelungen ableiten.

Grundsätzlich kann man sagen, dass das Segment „Reisen für Menschen mit Behinderung“ eine immer größere Aufmerksamkeit in der Gesellschaft, aber insbesondere auch in unserer Industrie, bekommt. Neben dem Aspekt der sozialen Verantwortung hat es auch sicherlich einen reizvollen kommerziellen Grund, der dazu führt, dass es viele Experten gibt, die sich dieses Themas annehmen. Es handelt sich um ein Geschäftsfeld, das sicherlich noch stärker erschlossen werden muss. Das haben wir als Reiseindustrie im Fokus und diesbezüglich gibt es – wie gesagt – viele Angebote. Aus der Pauschalreiserrichtlinie ergeben sich keine spezifischen Herausforderungen, die genau das erschweren oder erleichtern würden. Mir ist so etwas nicht aufgefallen.

Abg. **Ina Latendorf** (Die Linke): Der Hintergrund meiner Frage ist, dass nach meiner Wahrnehmung in nicht wenigen Reiseprospekten bei dem ein oder anderen Angebot vermerkt ist, dass es für Menschen mit Behinderung nicht geeignet ist. Meine Frage ist daher, ob diese Vermerke zunehmen und ob man sich dadurch aus der Verantwortung zieht oder ob es eine entsprechende Verpflichtung diesbezüglich gibt. Sie sagen ja, es habe aus Ihrer Sicht keine Relevanz.

Norbert Fiebig (Deutscher Reiseverband): Aus meiner Sicht hat es keine deutliche Relevanz. Es kann manchmal vorkommen, dass sich jemand durch solch einen Vermerk ausgeschlossen fühlt. Aber dieser Hinweis wird in vielen Fällen auch sicherlich deswegen erfolgen, weil er den Tatsachen entspricht. Wenn Sie beispielsweise eine Städtebesichtigung machen, vier Stunden unterwegs sind und einen Gehbehinderten dabei haben, ist das schwierig. Ein solcher Vermerk kann ein Hinweis sein, dass man sich dezidiert Gedanken über das Thema gemacht hat. Ich würde es mir zumindest wünschen, dass das in jedem Fall so ist. Ich glaube, der gesellschaftliche Druck dieses Thema betreffend ist so hoch, dass in Zukunft die Sensibilität hierfür noch weiter zunehmen wird. Das wird dazu

führen, dass wir in Zukunft noch fairer damit umgehen werden, selbst wenn das heute nicht immer der Fall sein sollte.

Abg. **Ina Latendorf** (Die Linke): Insofern würde ich die Frage auch gerne an die Bundesregierung stellen. Können Sie sagen, wie bei der aktuellen Gesetzesnovellierung und der Beratung zu dieser, die Behindertenorganisationen, auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, berücksichtigt und einbezogen wurden?

RinAG **Martina Naujoks** (Bundesministerium der Justiz): Meines Wissens spielt das Thema allenfalls eine Rolle bei den multimodalen Reisen (*Nutzung verschiedener Verkehrsmittel, Anm.*). Bei der Pauschalreiserrichtlinie spielt es dagegen keine Rolle. Diesbezüglich bestehen dort keine expliziten Forderungen.

Vors. **Jana Schimke** (CDU/CSU): Damit sind wir am Ende unserer öffentlichen Anhörung. Ich danke Ihnen für Ihre Zeit, Ihre Offenheit und Ihre Sachstandsbeschreibung, die uns sehr geholfen habe in der Einschätzung des Themas und bei der Frage, wie es bei dabei weitergeht. Ganz herzlichen Dank, dass Sie gekommen sind. Ich wünsche Ihnen alles Gute.

Schluss der Sitzung: 16:13 Uhr

Jana Schimke, MdB
Vorsitzende



Verweis auf Anlagenkonvolut

A-Drs. 20(20)176

Bericht der Bundesregierung zum aktuellen Sachstand der Novellierung der EU-Pauschalreiserichtlinie

A-Drs. 20(20)171

Norbert Fiebig

A-Drs. 20(20)172

Felix Methmann

A-Drs. 20(20)173

Roosbeh Karimi

A-Drs. 20(20)174

Anke Budde

A-Drs. 20(20)175

Mark Tantz

A-Drs. 20(20)177

Dr. Ralf Pastleitner

A-Drs. 20(20)178

Michelle Schwefel